

Kreis Warendorf Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf

02581 - 53-0

# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

## Wesentliche Änderung nach § 16 BlmSchG

Aktenzeichen: QA-0819275-0463/2012-B

vom 05.08.2013

für

Herrn Robert Hartwig Höckelmer 11

59269 Beckum

Standort der Anlage: Höckelmer 11 59269 Beckum

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Mastrindern

# Gliederung

				Seite		
I	Tenor			3		
II	l Antragsunterlagen					
Ш	Anlagedaten					
IV	Geltungsd	auer		4		
V	Auflagen 1. 2. 3. 4. 5. 6.  Hinweise 1. 2. 3. 4.	Allgemeines Baurecht Immissionsschutzrecht Wasserrecht Landschaftsrecht Veterinärrecht  Baurecht Immissionsschutzrecht Wasserrecht Landschaftsrecht		5 5 5 5 6 6 7 7 8		
VI	VII Begründung					
VIIIKostenentscheidung						
IX	Control of the con					

Seite 3 zum Genehmigungsbescheid vom 05.08.2013

Az.: 63-QA-0819275-0463/2012-B

#### I

#### **Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Mastrindern. Die Anlagedaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Fluren 205 und 207, Flurstücke 1 und 15 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Zusatz zu der unter den Abschnitten 6.5 und 19 des Brandschutzkonzepts aufgeführten Abweichung: Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW wird gestattet, dass das Gebäude ohne Gebäudetrennwand errichtet wird, da wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

## II Antragsunterlagen

- 1. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
- 2. Antrag vom 22.10.2012 mit Antragsformular, Formular 7, 3 Blatt
- 3. Formulare 2 6, 20 Blatt
- 4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 2 Blatt
- 5. Stellungnahme zum Arbeitsschutz, 1 Blatt
- 6. Topographische Karte, Maßstab 1: 25.000
- 7. Amtliche Basiskarte, Maßstab 1:5.000
- 8. Lageplan, Maßstab 1:500
- 9. Beschreibung zum Lageplan, 1 Blatt
- 10. Bauantrag, 2 Blatt
- 11. Baubeschreibung, 2 Blatt
- 12. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 4 Blatt
- 13. Berechnungen: Nutzfläche, Brutto-Rauminhalt, Baukosten, 3 Blatt
- 14. Artenschutzprotokoll, 4 Blatt
- 15. Amtliche Basiskarte, Maßstab 1:5.000
- 16. Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1: 1.000
- 17. Grundriss, Ansichten und Schnitt des Kälberstalles BE 13, Maßstab 1:100
- 18. Unterlagen zur Nährstoffbilanzierung, 3 Blatt
- 19. Flächenverzeichnis Robert Hartwig 2010, 3 Blatt
- 20. Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose des Büros Richters und Hüls vom 16.07.2012, 1 Hefter
- 21. Brandschutzkonzept des Dr. Jörg Welzel vom 13.05.2013, 1 Hefter
- 22. Beschreibung der Rettungswege, 2 Blatt, 1 Karte

Seite 4 zum Genehmigungsbescheid vom 05.08.2013

Az.: 63-QA-0819275-0463/2012-B

## III Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen und Nebeneinrichtungen auf die Errichtung und den Betrieb eines Kälberstalles BE 13 mit 100 Plätzen sowie die Reduzierung der Tierplätze in den vorhandenen Rinderställen BE 1, BE 4, BE 5 und BE 6, so im Einzelnen auf:

BE	Beschreibung	Bestand / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Kälberstall	Bestand	50 Plätze
2	Schweinemaststall	Bestand	510 Mastplätze
3	Schweinemaststall	Bestand	472 Mastplätze
4	Kälberstall	Bestand	80 Plätze
5	Bullenmaststall	Bestand	150 Mastplätze
6	Kälberstall	Bestand	55 Plätze
7	Schweinemaststall	Bestand	84 Mastplätze
8	Güllevorgrube	Bestand	150 m³
9	Güllehochbehälter	Bestand	500 m <sup>3</sup>
10	Güllehochbehälter	Bestand	930 m³
11	Schweinemaststall	Bestand	1.200 Mastplätze
12	Schweinemaststall	Bestand	600 Mastplätze
13	Kälberstall	Neubau	100 Plätze

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 2.866 Mastschweine, 285 Kälber und 150 Bullen gehalten und insgesamt 5.002 m³ Gülle gelagert werden.

## IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist.

Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

Seite 5 zum Genehmigungsbescheid vom 05.08.2013

Az.: 63-QA-0819275-0463/2012-B

## V Auflagen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme des Kälberstalles (BE 13) ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

#### 2. Baurecht

- 2.1 Das Brandschutzkonzept des Herrn Dr. rer. nat. Jörg Welzel vom 13.05.2013 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).
- 2.2 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 BauO NRW).
  - Nachweis über die Standsicherheit
- 2.3 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie Folgendes <u>mindestens eine Woche vorher</u> dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:
  - Baubeginn (§75 Abs. 7 BauO NRW)
  - Namentliche Benennung der Bauleiterin/ des Bauleiters gem. § 59a BauO NRW zum Baubeginn (§ 57 Abs. 1 BauO NRW)
  - Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)

Die Bauzustandsbesichtigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

#### 3. Immissionsschutzrecht

3.1 Die Abluft des Kälberstalles BE 13 ist als Offenstall so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Lüftung sichergestellt ist.

## 4. Wasserrecht

- 4.1 Die Bodenflächen des neu zu errichtenden Tretmiststalles mit Futtertisch sind entsprechend der DIN 1045 mit wasserundurchlässigem Beton auszuführen. Ein entsprechenden Nachweis (inklusive erforderlicher Prüfberichte) hat die Bauherr im Rahmen der Bauendabnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.2 Die Lagerung des anfallendes Festmistes auf Ackerflächen oder Uferrandstreifen ist nicht gestattet.

Seite 6 zum Genehmigungsbescheid vom 05.08.2013

Az.: 63-QA-0819275-0463/2012-B

4.3 Die Lagerung des anfallenden Festmistes darf ausschließlich auf geeigneten befestigten wasserundurchlässigen Flächen (z.B. Fahrsilo-Flächen) erfolgen, die eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers bzw. angrenzender Gewässer ausschließen.

#### 5. Landschaftsrecht

- 5.1 Die im Lageplan vom 14.02.2013 dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend und vollständig umzusetzen.
- 5.2 Es sind ausschließlich die in der Erläuterung des v.g. Lageplans aufgeführten Gehölze zu verwenden; in einer Mindestgröße von 80 cm, zweimal verschult.
- 5.3 Die Pflanzung ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen, d.h. vom 01.10. bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
- 5.4 Die Pflanzungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden ausreichend zu schützen. Die Pflanzungen sind in ihrem Bestand zu sichern und bei mehr als 25 % mit Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.
- 5.5 Die Kompensationsmaßnahmen der in der Vergangenheit genehmigten baulichen Anlagen sind in die zu erstellende Kompensation zu integrieren.

#### 6. Veterinärrecht

- 6.1 Der Stall muss mit Tränkeeinrichtungen ausgestattet werden, so dass jedem Tier ständig Zugang zu einer ausreichenden Menge sauberen Wassers gewährt wird.
- 6.2 Der Boden im Aufenthaltsbereich der Tiere muss rutschfest und trittsicher sein.
- 6.3 Den Kälbern muss abhängig vom Lebendgewicht folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche je Tier zur Verfügung stehen: bis 150 kg: 1,5 qm; von 150 220 kg: 1,7 qm; über 220 kg: 1,8 qm.
- Die Fressplatzbreite pro Kalb muss bei rationierter Fütterung mindestens 40 cm je Kalb betragen, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können.

## VI Hinweise

#### 1. Baurecht

- 1.1 Die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.
- 1.2 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NW- v.30.05.1990-GV NW S.360)

Seite 7 zum Genehmigungsbescheid vom 05.08.2013

Az.: 63-QA-0819275-0463/2012-B

#### 2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Gemäß § 15 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.

  Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

#### 2.5 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BlmSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BlmSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BlmSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benen nung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BlmSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

#### 3. Wasserrecht

3.1 Entsprechend DIN 2001 - Eigen- und Einzeltrinkwasservorsorgung - soll ein Mindestabstand von 25 m zwischen Flüssig- und Festmistlagerstellen und Trinkwasserbrunnen eingehalten werden.

Seite 8 zum Genehmigungsbescheid vom 05.08.2013

Az.: 63-QA-0819275-0463/2012-B

#### 4. Landschaftsrecht

4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/ 2003).

## VII Begründung

Mit Eingangsdatum vom 07.11.2012 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Mastrindern beantragt. Der Antrag datiert vom 22.10.2012. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden mussten die Antragsunterlagen nochmals ergänzt werden. Mit Posteingang vom 27.05.2013 und 04.07.2013 erfolgte eine Ergänzung der Unterlagen.

Beantragt wird neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener bzw. genehmigter Anlagen und Nebeneinrichtungen - die Errichtung und der Betrieb eines Kälberstalles BE 13 mit 100 Plätzen sowie die Reduzierung der Tierplätze in den vorhandenen Rinderställen BE 1, BE 4, BE 5 und BE 6.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 2.866 Mastschweine, 285 Kälber und 150 Bullen gehalten und insgesamt 5.002 m³ Gülle gelagert werden.

Das Vorhaben "Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Mastrindern ist gemäß § 16 BlmSchG genehmigungspflichtig.

Gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen, da Sie dies beantragt haben und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzuhalten, dass im hier vorliegenden Verfahren gegenüber der Ausgangsgenehmigung vom 24.10.2010 im Wesentlichen die Errichtung eines Kälberstalles mit 100 Kälberplätzen als Offenstall beabsichtigt ist. Es ist keine Erhöhung der Tierplatzzahl auf der Hofstelle beabsichtigt, da in den vorhandenen Kälber- und Bullenställen aufgrund tierschutzrechtlicher Vorgaben die Anzahl der Tierplätze reduziert wird. Die Anzahl der Kälber- und Bullenplätze liegt, wie genehmigt, auch zukünftig bei 435 Plätzen, wobei die Anzahl der Bullenplätze von 180 auf 150 Plätze reduziert und die Anzahl der Kälberplätze von 255 auf 285 erhöht wird. Rechnerisch ergibt sich somit eine geringe Reduzierung der GV-Einheiten.

Durch die Änderungen verändern sich die Emissionen der Gesamtanlage allenfalls nur geringfügig. Den Antragsunterlagen ist eine Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose des Büros Richters & Hüls beigefügt. Gegenüber der Ausgangsgenehmigung vom 24.11.2010 sind nur sehr geringe Abweichungen festzustellen. Durch die Errichtung des Kälberstalles verändert sich auch die Geruchsbeurteilung der benachbarten Wohnhäuser nicht; zusätzliche Belastungen für die benachbarten Wohnhäuser und für Biotope sind nicht gegeben.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Seite 9 zum Genehmigungsbescheid vom 05.08.2013

Az.: 63-QA-0819275-0463/2012-B

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war nicht erforderlich, da keine Erhöhung der Tierplatzzahl auf der Hofstelle beabsichtigt ist. Die Anzahl der Kälber- und Bullenplätze liegt insgesamt auch zukünftig bei 435 Plätzen, die Anzahl der Mastschweineplätze wird nicht geändert. Eine UVP Vorprüfung wurde im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens nach dem BlmSchG (Bescheid vom 24.11.2010) für eine Anlage mit gleicher Tierplatzzahl durchgeführt.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- 1. Kreis Warendorf
  - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
  - Amt für Umweltschutz
  - Veterinäramt
  - Amt für Planung und Naturschutz
- 2. Stadt Beckum Ennigerloh als Planungsträger und Untere Bauaufsichtsbehörde
- 3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
- 4. Bezirksregierung Münster Dezernat 55 Arbeitsschutz
- 5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Beckum als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 01.07.2013 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen (§ 6 Abs. 1 BlmSchG).

## VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid, der als Anlage beigefügt ist. Seite 10 zum Genehmigungsbescheid vom 05.08.2013

Az.: 63-QA-0819275-0463/2012-B

## IX Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form einzureichen, gilt nicht für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren, landesdisziplinarrechtliche Verfahren und Verfahren des Berufsgerichts für Heilberufe.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch unter der Rufnummer 53-6311 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert."

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

Johannes Lefken Kreisbauamtsrat

## **Anlage**

Gebührenbescheid Fundstellenübersicht

3 Vordrucke: Baubeginn, Bestellung Bauleiter und Anzeige abschließende Fertigstellung